

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Mai 2002

865. Gebäudeversicherung (Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2001)

Der Kantonsrat übt gemäss §4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebäudeversG) die Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung. §5 GebäudeversG unterstellt die Anstalt der allgemeinen Aufsichtspflicht des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat verabschiedet gemäss §7a GebäudeversG den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates.

Der Regierungsrat hat den vom Verwaltungsrat am 19. April 2002 genehmigten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2001 sowie den Bericht der von ihm gewählten Revisionsstelle Ernst & Young vom 20. März 2002 zu Kenntnis genommen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Kantonsrat:

Der Kantonsrat übt gemäss §4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebäudeversG) die Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung aus und genehmigt deren Geschäftsbericht und Jahresrechnung. §5 GebäudeversG unterstellt die Anstalt der allgemeinen Aufsichtspflicht des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat verabschiedet gemäss §7a GebäudeversG den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates.

Der Regierungsrat hat den vom Verwaltungsrat am 19. April 2002 genehmigten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2001 der Gebäudeversicherung (GVZ) sowie den Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young vom 20. März 2002 zur Kenntnis genommen.

Das Betriebsergebnis 2001 der GVZ zeigt einen Aufwandüberschuss von 7 Mio. Franken. Die Kapitalbewirtschaftung ergab einen Nettoertrag von 128 Mio. Franken. Das negative Umfeld im Kapitalmarkt wirkte sich in einer Wertberichtigungen in der Bilanz des Reservefonds von 117 Mio. Franken aus. Durch die erzielten Kapitalgewinne im Frühjahr 2001 konnte der Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung ausgeglichen und die Wertberichtigung aufgefangen werden.

Der Deckungsgrad, das Verhältnis der Reserven zur Versicherungssumme, ergibt 2,50% und liegt damit im gesetzlichen Rahmen von §47 Abs. 3 GebäudeversG.

Im Jahr 2001 erhöhte die GVZ ihre Leistungsverpflichtung aus der Erdbebendeckung auf 1 Milliarde Franken. Diese Deckung wurde mit Rückversicherungen gewährleistet und deren Prämie aus dem Erdbebenfonds finanziert.

Die Schadensituation lag 2001 im 10-jährigen Mittel. Für Schäden wurden 55,5 Mio. Franken ausbezahlt. Der Verwaltungsaufwand ist gegenüber dem Jahr 2000, das vom Sturm Lothar geprägt war, deutlich gesunken.

Die der GVZ durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Kantonalen Feuerpolizei und der Kantonalen Feuerwehr sind rechnungsmässig getrennt dargestellt. Diesen Bereichen wird ein Anteil an der gesetzlichen Brandschutzabgabe von 40% bzw. 60% zugewiesen. Die Abgabe hat im Jahre 2001 unverändert 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert betragen und 13 bzw. 20 Mio. Franken ergeben. Der Aufwand von Feuerpolizei und Feuerwehr einschliesslich der Subventionen an Brandschutzmassnahmen, Feuerwehrausrüstungen und die Löschwasserversorgung konnten damit ausgeglichen finanziert werden.

Verwaltungsrat und Direktion der GVZ stellen dem Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2001 zu, mit dem Antrag diese an den Kantonsrat weiterzuleiten.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern und an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi